

Mietvertrag gemäss Art. 253 ff OR

Grundlage dieses Mietvertrages sind die nachstehenden Vertragsbedingungen, die mit Unterzeichnung des Vertrages anerkannt werden und für beide Parteien Rechtsverbindlichkeit erlangen. Jede Partei erhält eine Vertragsausfertigung.

zwischen

(Vermieter)

**Turnverein Ramsen
8262 Ramsen**

Und

(Mieter)

Mietdauer

_____ bis _____
(Datum) (Datum)

Zahlungsart

- Barzahlung bei Abholung
- Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen nach Auslieferung

Preise für Vermietung für ein Wochenende (Freitag – Sonntag):

Für Ramser Vereine	CHF 100.00
Für Auswertige Vereine	CHF 150.00

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters

Quittung bei Barzahlung

Hiermit bestätigt der Turnverein Ramsen vom/von

für die PA-Anlage den Gesamtbetrag von _____ CHF erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeine Pflichten

- TV Ramsen (im folgenden kurz TVR) verpflichtet sich, dem Mieter die im Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände für die Dauer der festgelegten Mietzeit zu überlassen.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses gesäubert und betriebsbereit zurückzugeben.

§ 2 Beginn und Ende der Mietzeit, Verlängerung der Mietzeit

- Die Mietzeit ist gemäss dem im Mietvertrag vereinbarten beschränkt.
- Die Mietzeit kann nur im beiderseitigen Einverständnis verlängert werden.
- Die Mietzeit endet erst dann, wenn die Mietgegenstände mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand bei TVR oder einem anderen vereinbartem Bestimmungsort eintreffen, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

§ 3 Mängel

- Nimmt der Mieter die Mietgegenstände in Kenntnis eines Mangels an, so kann er diesen Mangel nicht mehr rügen, wenn der Mangel im Lieferschein schriftlich festgehalten worden ist.

§ 4 Zahlungen der Miete

- Nach Rückgabe der Mietgegenstände wird dem Mieter eine Rechnung über die Mietgebühren sowie ggf. entstandene Fahrt- und Reparaturkosten erstellt.
- Der Mieter kann die Rechnung sofort bar bezahlen oder auf das Konto von TVR überweisen.

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich:

- alle Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und sich bei Rückfragen unverzüglich an TVR zu wenden.
- die Mietgegenstände vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- TVR unverzüglich über eingetretene Beschädigungen oder Funktionsstörungen zu unterrichten. Erforderlichenfalls ist der Mietgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen und eine Anweisung von TVR abzuwarten.
- die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Beschädigung und Witterungseinflüsse zu schützen.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände sachgemäss bedient werden.
- bei Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände durch eine Straftat ist unverzüglich die zuständige Polizeibehörde und TVR zu unterrichten.

§ 6 Untervermietung

- Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände unterzuvermieten oder Dritten Rechte an den Mietgegenständen einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten.

§ 7.1 Aufbau durch den Mieter

- Der Mieter kann die Mietgegenstände bei TVR abholen und den Aufbau mit entsprechender Sachkenntnis selber vornehmen.
- Der Mieter haftet für alle Schäden die durch unsachgemäßen Aufbau oder Anschluss der Mietgegenstände entstehen und ist für eine ordnungsgemäße Sicherung aller Mietgegenstände verantwortlich.
- Der Abholtermin ist der Beginn der Mietzeit oder nach Absprache auch früher möglich.

§ 7.2 Rücklieferung durch den Mieter

- Der Mieter hat die Mietgegenstände betriebsbereit, gereinigt und mit allen Zubehörteilen zurück zu liefern.
- Der Rückliefertermin ist das Ende der Mietzeit sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 7.3 Anleitung/Einweisung

- TVR verpflichtet sich dem Mieter zum Beginn der Mietzeit eine funktionstüchtige Anlage zu übergeben und ihn sowie maximal 2 weitere Personen kurz über die Bedienung der Mietgegenstände zu unterweisen.

§ 8 Verlust

- Die Haftung des Mieters beginnt mit der Übernahme der Mietgegenstände und endet mit deren Rückgabe an TVR.
- Sollte es dem Mieter nicht möglich sein, die Mietgegenstände vereinbarungs- und ordnungsgemäß zurückzugeben, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.
- Bei Verlust der Mietgegenstände ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes, zzgl. der Beschaffungsnebenkosten, erforderlich ist.

§ 9 Kündigung

Der abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn:

- Der Mieter ohne Einwilligung von TVR die Mietgegenstände oder einen Teil nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort als im Vertrag angegebenen bringt bzw. Dritten überlässt.
- Bei einer örtlichen Überprüfung festgestellt wird, dass die Mietgegenstände durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Pflichten erheblich gefährdet sind.
- Der Mieter einer Aufforderung von TVR zur Abhilfe nicht nachkommt.
- Die Mietgegenstände dem Mieter nicht rechtzeitig überlassen wurden und TVR keinen gleichwertigen Ersatz stellen konnte.

§ 10 Haftung von TVR

- TVR haftet nicht für Schäden, die vom Mieter verursacht worden sind und die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen.

§ 11 Kautio

- TVR kann für die Miete eine Kautio verlangen.
- Wurde eine Kautio vereinbart, ist dies handschriftlich auf dem Vertrag festzuhalten.
- Werden die Mietgegenstände nicht vollständig und betriebsbereit zurück geliefert wird die Kautio als Anzahlung der Reparatur oder Ersatzbeschaffung einbehalten.

§ 12 Reservierungen

- Reservierungen erfolgen immer unverbindlich.
- Ein Anspruch auf die Mietgegenstände besteht immer nur mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages oder einer Auftragsbestätigung.

§ 13 Gerichtsstand

- Alle ergebenden Streitigkeiten sind beim Kantonsgericht Schaffhausen zu erheben.